

Ergeht an:
 Alle Mitglieder des Bundesverbandes
 der Müller und Mischfuttererzeuger
 Alle Landesinnungen
 Fachzeitzungen
 GGT

Bundesinnung der Lebensmittelgewerbe
 Sparte Gewerbe und Handwerk
 der Wirtschaftskammer Österreich
 Wiedner Hauptstraße 63 | 1045 Wien
 T 05 90 900-DW | F 05 90 900-DW
 E mueller-mischfutter@wko.at
 W http://www.lebensmittelgewerbe.at


Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen/Sachbearbeiter
 DI Lorencz / Mag. (FH) Renz

Durchwahl
 3651

Datum
 27.03.2018

MITGLIEDER-INFORMATION 02/2018

Mitglieder-Information	BVA MÜ/MFE	
Betrifft: Mitglieder-Information BVA Müller und Mischfuttererzeuger		
Kurzinfo: Aktuelles Rundschreiben		

- INGESA-Einladung** - 14.-15. Juni 2018 im Casino Velden - **jetzt anmelden!**
- Bericht der 49. Schiwoche der Mühlen-, Mischfutter- und Getreidewirtschaft
- Brotfestival Kruste&Krumme zum ersten Mal mit gewerblichen Mühlen
- Kfz-Pickerl Überprüfung - Nachfrist für wiederkehrende Überprüfung abgeschafft!
- Blickpunkt[Recht] - Schmolzer Andreas SAICON Consulting
- Verkehrstelegramm der Bundessparte Transport und Verkehr:
 - Aktuelles VwGH-Urteil: Werkgelände ohne Abschränkung ist Straße mit öffentlichem Verkehr
 - Online-Ratgeber Lkw-Fahrverbote
 - EuGH-Urteil: Verbot der regulären wöchentlichen Ruhezeit in Lkw-Fahrerkabine

TERMINE/MITTEILUNGEN DER BUNDESINNUNG:

HOME PAGE DER BUNDESINNUNG DER LEBENSMITTELGEWERBE
www.lebensmittelgewerbe.at

Termine:

50. Schiwoche Mühlen & Mischfutterwirtschaft: 14.-20. Jänner 2019 in Maria Alm

1. **INGESA-Einladung** - 14.-15. Juni im Casino Velden - **jetzt anmelden!**

Gerne schicken wir Ihnen in Beilage 1 die Einladung zur Internationalen Getreidewirtschaftstagung (INGESA), die von 14. bis 15. Juni 2018 im Casino Velden stattfindet.

Nutzen Sie die Gelegenheit zum Netzwerken bei der Fachausstellung, beim „Brot & Wein“ Abend sowie dem Festabend mit Wörthersee Schifffahrt und freuen Sie sich auf interessante Vorträge für Müller, Mischfutterproduzenten und Agrarhändler.

Wir freuen uns auf Ihre Anmeldung! Das Anmeldeformular finden Sie in Beilage 2.

2. **Bericht der 49. Schiwoche der Mühlen-, Mischfutter- und Getreidewirtschaft**

Der Veranstalter - der Bundesverband der Mühlen und Mischfuttererzeuger - konnte wieder zahlreiche Gäste zur 49. Schiwoche in Maria Alm begrüßen. Diese traditionelle Veranstaltung im Jänner ist bei jeder Altersgruppe sehr beliebt.

Die 49. Schiwoche der Mühlen-, Mischfutter- und Getreidewirtschaft in Maria Alm wurde bei ausgezeichneten Schneelage und traumhaften Pistenverhältnissen abgehalten.

Am Donnerstag konnten 54 Personen, am Freitag 135 und am Samstag 140 TeilnehmerInnen bei den diversen gesellschaftlichen Abenden begrüßt werden. Die Gäste kamen aus Deutschland, der Schweiz und aus Österreich.

Am Samstag fand der Höhepunkt der Veranstaltung - der Riesentorlauf - statt, an dem 92 sportbegeisterte Kinder, Jugendliche, Damen und Herren am Start waren.

Bei der Siegerehrung begrüßte IM Gerhard Wieser die zahlreichen Gäste aus dem In- und Ausland auf das Herzlichste. Er bedankte sich bei den Sponsoren, bei den Reportern des Rennens, Josef Rickl und Gerhard Wieser jun. sowie bei Gabriele Czechtizky für die hervorragende Organisation dieser Veranstaltung.

IM Gerhard Wieser und Felix Wallner ehrten anschließend die Platzierten beim Riesentorlauf. Zum Abschluss gab es noch eine Tombola mit tollen Preisen.

Unter www.myalbum.com/skiwoche sind die Fotos veröffentlicht. Weitere Informationen zur 49. Skiwoche - Ergebnisliste, Wanderpokalgewinner und ein Auszug von Fotos - können auf der Homepage www.schiwoche.jimdo.com eingesehen werden.

➔ Das **Jubiläum**, die **50. Schiwoche** der Mühlen-, Mischfutter- und Getreidewirtschaft wird in der Zeit von **14. bis 20 Jänner 2019** in Maria Alm abgehalten.



3. Brotfestival Kruste&Krumme zum ersten Mal mit gewerblichen Mühlen

5000 Brotbegeisterte kamen zu Kruste&Krumme, um die besten Bäcker und Bäckerinnen aus dem In- und Ausland zu treffen. Trotz der ersten frühlingshaften Temperaturen folgten tausende Besucher dem Duft von frischem Brot in den Wiener Kursalon Hübner. Zur großen Freude der Sponsoren der Veranstaltung, zu denen auch die Bundesinnung der Lebensmittelgewerbe und der Verein Getreidewirtschaftliche Marktforschung zählen.

Rund 35 Bäcker und Bäckerinnen aus Österreich, Italien und der Slowakei waren mit ihren Spezialitäten vertreten. Aber nicht nur Bäcker aus vielen Ländern sind auf die Pionier-Veranstaltung in Wien aufmerksam geworden, auch viele Gäste reisten extra für das Wochenende nach Wien, um das Festival zu besuchen. Ein Highlight des Events waren die Bäcker, die live auf der Bühne und in der Backwerkstatt Tipps und Tricks vorzeigten. Am laufenden Band wurde Teig geknetet, Mohnflesserl geflochten und Handsemmeln geschlagen. Auf der Bühne wurde mit frischen Kräutern gebacken, Fastenbrot und Roggenbrot aus dem Holzofen gezeigt oder Brot und Bier aus Urgetreide vorgestellt.

Viel Andrang gab es auch in der Backwelt - ein eigener Bereich, in dem Zutaten und Backzubehör zum Verkauf angeboten wurden. Zum ersten Mal waren dieses Jahr auch österreichische Kleinstmühlen mit dabei und präsentierten spezielle Mehle, die sonst in Haushaltsgrößen nicht erhältlich sind. Bei der Sauerteigbörse standen die Menschen Schlange und auch der Andrang am Stand der HTL Wels und der Berufsschule war groß. (Presseinformation von www.krusteundkrume.at)

4. Kfz-Pickerl Überprüfung - Nachfrist für wiederkehrende Überprüfung abgeschafft!

Bis zu vier Kalendermonate Nachfrist nach dem in der Begutachtungsplakette gelochten Termin war man bisher gewohnt, um die wiederkehrende Begutachtung nach § 57a KFG („Pickerl-Überprüfung“) machen zu lassen. **Ab 20. Mai 2018** gibt es diese Nachfrist für viele Kfz und Anhänger nicht mehr!

Gerne schicken wir Ihnen dazu den Link zu einem informativen Merkblatt der Abteilung für Verkehrspolitik:

<https://www.wko.at/service/verkehr-betriebsstandort/pickerl-ueberpruefung-nachfrist-wurde-abgeschafft.html>

5. Blickpunkt[Recht] - Schmörlzer Andreas SAICON Consulting

Rapid Alert System for Food and Feed

- Bio-Roggen aus Polen mit Ochratoxin A (Deutschland)
- Sojamehl (Futtermittel) aus Italien mit Salmonellen (Österreich)
- Bio-Sonnenblumenkuchen (Futtermittel) aus Italien mit Salmonellen (Österreich)



Futtermittel - neue Zusatzstoff-Zulassungen

Kürzlich wurden zwei Futtermittelzusatzstoffe bis zum 15. Februar 2028 zugelassen:

- aus *Corynebacterium glutamicum* hergestelltes L-Arginin für alle Tierarten (Durchführungsverordnung 2018/129)
- eine Zubereitung aus Endo-1,4-beta-Xylanase, gewonnen aus *Trichoderma reesei*, für Mastschweine (Durchführungsverordnung 2018/130); Zulassungsinhaber ist Berg und Schmidt GmbH Co. KG. Futtermittelzusatzstoffe

Kürzlich wurden wurde eine Reihe von Zusatzstoffen für Karpfen, Hühner, Schweine und alle Tierarten für 10 Jahre zugelassen:

- Zubereitung aus Endo-1,4-beta-xylanase, gewonnen aus *Trichoderma citrinoviride* Bisset, für Karpfen (Durchführungsverordnung 2018/327).
- Zubereitung aus *Bacillus subtilis* DSM 29784 für Masthühner und Junghennen (Durchführungsverordnung 2018/328).
- 6-Phytase aus *Aspergillus niger* (DSM 25770) für Masthühner, Junghennen, Mastschweine, Sauen, Mastschweinearten und Zuchtschweinearten von geringerer wirtschaftlicher Bedeutung, Masttruthühner, Zuchttruthühner, alle anderen Vogelarten außer Legevögel und Absetzferkel (Durchführungsverordnung 2018/338).
- Zubereitung aus *Lactobacillus buchneri* NRRL B-50733 für alle Tierarten (Durchführungsverordnung 2018/346)
- Die Zubereitung aus *Saccharomyces cerevisiae* CNCM I-1079 für Ferkel und Sauen erhielt eine erneute Zulassung nach einer Neubewertung (Durchführungsverordnung 2018/347). Damit wurden die VO 1847/2003 und 2036/2005 geändert.

Zahlreiche weitere neue Futtermittelzusatzstoff-Zulassungen veröffentlicht, welche mit den Durchführungsverordnungen 2018/238-250 bis zum 15.3. 2028 zugelassen wurden. Diese können im Amtsblatt L53/2018 eingesehen, oder unter folgendem Link abgerufen werden: <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=OJ:L:2018:053:TOC>

- Dinatrium-5'-ribonucleotide, Dinatrium-5'-guanylat und Dinatrium-5'-inosinat
- Methyl-N-methylantranilat und Methylantranilat für alle Tierarten außer Vögel
- Trimethylamin, Trimethylaminhydrochlorid und 3-Methylbutylamin sowie 2-Methoxyethylbenzol, 1,3-Dimethoxybenzol, 1,4-Dimethoxybenzol und 1-Isopropyl-2-methoxy-4-methylbenzol für alle Tierarten
- Piperin, 3-Methylindol, Indol, 2-Acetylpyrrol und Pyrrolidin für alle Tierarten
- Hex-3(cis)-en-1-ol, Non-6-en-1-ol, Oct-3-en-1-ol, Non-6(cis)-enal, Hex-3(cis)-enal, Hept-4-enal, Hex-3(cis)-enylacetat, Hex-3(cis)-enylformiat, Hex-3-enylbutyrat, Hex-3-enylhexanoat, Hex-3(cis)-enylisobutyrat, Citronellol, (-)-3,7-Dimethyl-6-octen-1-ol, Citronellal, 2,6-Dimethylhept-5-enal, Citronellsäure, Citronellylacetat,



Citronellylbutyrat, Citronellylformiat, Citronellylpropionat, 1-Ethoxy-1-(3-hexenyloxy)ethan und Hex-3-enylisovalerat für alle Tierarten

- 3-Hydroxybutan-2-on, Pentan-2,3-dion, 3,5-Dimethylcyclopentan-1,2-dion, Hexan-3,4-dion, Sec-butan-3-onylacetat, 2,6,6-Trimethylcyclohex-2-en-1,4-dion und 3-Methylnona-2-,4-dion für alle Tierarten
- Vanillylacetone und 4-(4-Methoxyphenyl)butan-2-on für alle Tierarten
- Menthol, d-Carvon, Menthylacetat, d,l-Isomenthon, 3-Methyl-2-(pent-2(cis)-enyl)cyclopent-2-en-1-on, 3,5,5-Trimethylcyclohex-2-en-1-on, d-Fenchon, Fenchylalkohol, Carvylacetat, Dihydrocarvylacetat und Fenchylacetat für alle Tierarten
- Linalooloxid für alle Tierarten außer Fisch
- 2,4,5-Trimethylthiazol, 2-Isobutylthiazol, 5-(2-Hydroxyethyl)-4-methylthiazol, 2-Acetylthiazol, 2-Ethyl-4-methylthiazol, 5,6-Dihydro-2,4,6-tris(2-methylpropyl)4H-1,3,5-dithiazin und Thiaminhydrochlorid für alle Tierarten
- 2,3-Diethylpyrazin, 2,5- oder 6-Methoxy-3-methylpyrazin, 2-Acetyl-3-ethylpyrazin, 2,3-Diethyl-5-methylpyrazin, 2-(sec-Butyl)-3-methoxypyrazin, 2-Ethyl-3-methoxypyrazin, 5,6,7,8-Tetrahydrochinoxalin, 2-Ethylpyrazin und 5-Methylchinoxalin für alle Tierarten
- Taurin, beta-Alanin, L-Alanin, L-Arginin, L-Asparaginsäure, L-Histidin, D,L- Isoleucin, L-Leucin, L-Phenylalanin, L-Prolin, D,L-Serin, L-Tyrosin, L-Methionin, L-Valin, L-Cystein, Glycin, Mononatriumglutamat und L-Glutaminsäure für alle Tierarten sowie L-Cysteinhydrochloridmonohydrat für alle Arten außer Katzen und Hunde
- Methyl-2-furoat, Bis(2-methyl-3-furyl)disulfid, Furfural, Furfurylalkohol, 2-Furanmethanthiol, S-Furfurylacetothioat, Difurfuryldisulfid, Methylfurfurylsulfid, 2-Methylfuran- 3-thiol, Methylfurfuryldisulfid, Methyl-2-methyl-3-furyldisulfid und Furfurylacetat für alle Tierarten

KEINE Zulassung für Formaldehyd - Ablehnung für Konservierungsmittel und zur Verbesserung hygienischer Beschaffenheit:

- Mit Durchführungsverordnung 2018/183 wurde die Zulassung von Formaldehyd als Futtermittelzusatzstoff in den Funktionsgruppen „Konservierungsmittel“ und „Stoffe zur Verbesserung der hygienischen Beschaffenheit“ abgelehnt.
- Vorhandene Bestände an Magermilch zur Fütterung von Schweinen bis zum Alter von 6 Monaten sowie an Vormischungen, die den Stoff enthalten, müssen bis spätestens 28. Mai 2018 vom Markt genommen werden. Davor produzierte Magermilch und andere Mischfuttermittel, die Magermilch enthalten, müssen bis spätestens 28. August 2018 vom Markt genommen werden.



6. Verkehrstelegramm der Bundessparte Transport und Verkehr:

Aktuelles VwGH-Urteil: Werkgelände ohne Abschrankung ist Straße mit öffentlichem Verkehr

Die Rechtspolitische Abteilung der Wirtschaftskammer weist regelmäßig darauf hin, dass die Behörden bei der Frage, ob frei zugängliche Verkehrsflächen Straßen mit öffentlichem Verkehr darstellen oder nicht, sehr streng vorgehen. Diese „Geisteshaltung“ wurde vom Verwaltungsgerichtshof (VwGH) erneut bestätigt (siehe Beilage 3).

Online-Ratgeber Lkw-Fahrverbote

Dieser Onlineratgeber informiert Sie, ob Sie auf österreichischen Autobahnen und Schnellstraßen mit Ihrem LKW, Sattelzug oder Ihrer selbstfahrenden Arbeitsmaschine fahren dürfen. In der Abfrage sind auch die regionalen Umweltfahrverbote berücksichtigt. Es gibt auch eine Schnellabfrage für die wichtigsten Transitrouten.

Link: <https://lkwfahrverbot.wkoratgeber.at/>

EuGH-Urteil: Verbot der regulären wöchentlichen Ruhezeit in Lkw-Fahrerkabine

Am 20. Dezember 2017 hat der EuGH ein Urteil betreffend die reguläre wöchentliche Ruhezeit in der Lkw-Fahrerkabine gefällt. Zentral dabei war die Frage, ob es einem Fahrer gemäß EU-Verordnung 561/2006 erlaubt ist, seine reguläre wöchentliche Ruhezeit in der Fahrerkabine zu verbringen. Der EuGH kommt zu folgendem Schluss (Übersetzung): „Der Gerichtshof schlussfolgert, dass die EU Verordnung zur Harmonisierung der Sozialvorschriften im Straßenverkehr (Anmerkung: gemeint ist die EU-VO 561/2006) es klar verbietet, dass Fahrer ihre reguläre wöchentliche Ruhezeit (gemeint sind lt EU-Verordnung Ruhepausenzeiträume von durchgehend mind. 45 Stunden) in der Fahrerkabine verbringen.“

Gültig ab: -	Beilagen: B1 INGESA-Einladung B2 INGESA-Anmeldeformular B3 VwGH-Urteil
Dokumente:	Download:

BUNDESINNUNG DER LEBENSMITTELGEWERBE

KommR

Willibald Mandl e.h.
Bundesinnungsmeister

Mag. Herbert Wiesbauer e.h.
Innungsmeister

DI Anka Lorencz e.h.
Geschäftsführerin

